

Aktuelles zur beruflichen Vorsorge und Selbstvorsorge

Abendveranstaltung EXPERTsuisse, Sektion Zürich, 18. September 2018

A) Die Grundlagen

Verfassungsauftrag aus dem Jahr 1972 wird 1985 mit dem Inkrafttreten des BVG erfüllt. Obligatorium / Ueberobligatorium

- Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitrags- bzw. Gutschriftenprimat nicht vorgeschrieben, aber vorgezeichnet.
- Verschiebung der Verantwortung von den Arbeitgebern auf die Arbeitnehmer.
- Kostenfolgen sollen für alle Beteiligten erträglich sein und gleichwohl sichert das Verfassungsziel die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise.
- Die auf die Arbeitgeber zukommende Kostenbelastung hat in zahlreichen Fällen dazu geführt, dass Arbeitnehmer in die (Schein)-Selbständigkeit abgedrängt werden sollten. Die Ausgleichskassen haben dann energisch Gegensteuer gegeben.
- Finanzierungssubstrat: Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und **Erträge aus den Anlagen**
- Steuerlich attraktiv: Abzug der Beiträge und Einkaufsleistungen vom steuerbaren Einkommen / Besteuerung der Leistungen dereinst in meist günstigerer Progressionsstufe.
- Erreichung des Verfassungszieles wird nun aber zunehmend kritisch. Wenn die Performance am Markt nur noch 2 statt der erhofften 6% - 8% ist, schrumpfen die Kapitalien. Zusätzlich steigt die Lebenserwartung erheblich an.
- Der mittlere und insbesondere der untere Mittelstand schaffen es gar nicht mehr, im Rahmen der gesetzlichen Vorsorge die Verfassungsziele zu erreichen.
Beispiel: Ein normal verdienender Lehrer, Staatsangestellter, Kaufmännischer Angestellter/Sachbearbeiter mit einem effektiven Lohn bei Eintritt ins Rentenalter von CHF 130'000.-- verfügt - nachdem er noch CHF 200'000 in sein Einfamilienhaus investiert hat - über ein Alterskapital von rund CHF 450'000.--, was bei den Umwandlungssätzen der BVK des Kantons Zürich eine

Monatsrente von rund CHF 1'850.- ergibt. Dazu kommt noch die AHV von (optimistisch geschätzt) maximalen CHF 2'350.--. Mit einem Einkommen von rund CHF 50'000.-- soll nun die gewohnte Lebenshaltung weitergeführt werden? Die Bank wird wegen der berühmten Tragbarkeitsberechnung die Hypothek kündigen und der Erlös aus dem Verkauf des Hauses entspricht dem damals investierten Vorsorgekapital.

B) Die Gestaltungsmöglichkeiten

- Vorsorgeplanung und Vorsorgeoptimierung beinhaltet zwar interessante Steuersparmöglichkeiten; sie ist aber natürlich einem kleinen Kreis von Gutverdienenden vorbehalten. Das Gros der Arbeitnehmenden und der Selbständigerwerbenden hat ganz andere Sorgen, um über die Runden zu kommen.
- Doch mit der mageren Performance der Vorsorgeeinrichtungen, die in ein verhältnismässig enges Anlage-Korsett gepresst werden, schwindet auch die Bereitschaft, in die Vorsorge zu investieren. Daran wird sich auch die Einführung der neuen E1-Pläne für Einkommen über CHF 126'000 nicht viel ändern. Die Gestaltungsmöglichkeiten nehmen zwar zu, das Risiko trägt aber der Vorsorgenehmer selbst. Ich habe zahlreiche Kunden, die eben gerade keine ausgeklügelten Vorsorgepläne mehr möchten, sondern die einfach das gesetzliche Minimum akzeptieren und die Investitionen (hoffentlich erfolgreich) selbst machen.
- Die grosse Herausforderung für die Beratung besteht darin, Vorsorgepläne zu entwickeln, die eine hohe Sparkapitalbildung ergeben, die hohes Einkaufspotential gewähren und die am Ende nach Möglichkeit den Leistungsbezug flexibel, etappiert und steueroptimiert erlauben.
- Die zahlreichen Unklarheiten in der Handhabung und die vielen in der Praxis angewandten Uebertreibungen haben dazu geführt, dass mit der 1. BVG-Revision (2005) eine Harmonisierung zwischen Steuer- und Sozialversicherungsrecht angestrebt wurde.
- Wie ein konformer Vorsorgeplan auszusehen hat, steht im BVG und in der BVV 2, die Limiten des versicherbaren Einkommens stehen im Gesetz, Einkäufe, Kapitalbezüge, Wiedereinkäufe nach Scheidung, Kapitalbezüge und Rückführungen im Zusammenhang mit der Wohneigentumsfinanzierung usw. werden geregelt in der Absicht, attraktive Gefässe für die Vorsorge zu machen, die von den Versicherten auch gerne genutzt werden.

- Was sozialversicherungsrechtlich zulässig und korrekt ist, soll auch steuerrechtlich so gewürdigt werden.
- Die Gestaltungs-Angebote sind verlockend:
- Interessante Sparkapitalpläne, hohe Arbeitgeberbeteiligung, grosse Einkaufsmöglichkeiten, Einkaufsmöglichkeiten für die Abfederung der vorzeitigen Pensionierung - das alles entzieht dem Fiskus Geld, das er später vielleicht nicht mehr sieht (Steuerföderalismus).
- Die Vorsorgekassen sind gut dotiert - wie holt man das Geld nun steueroptimiert heraus?

C) Die Kampffelder zwischen Steuer- und Vorsorgerecht

Der Fiskus reagiert und sprengt an vielen Orten die gutgemeinte Absicht der Harmonisierung zwischen Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Zum einen gibt es verschiedene Tarifverschärfungen. Zum andern versucht man, das Steuersubstrat zu maximieren oder zumindest aus Sicht des Fiskus zu optimieren. Gewisse Interventionen, welche Missbräuche zu vermeiden versuchen, sind hingegen durchaus zu begrüßen.

1. Patronale Vorsorgepläne: Die AHV erkennt überall dort, wo der Arbeitgeber einen diskretionären Spielraum (auch nur theoretisch) bei der Leistungsausrichtung hat, auf Lohn. Keine anwartschaftlichen Leistungen.

Bundesgericht vom 31. März 2016, 9C_605/2015

2. Steueroptimierte Finanzierung durch Einkauf: Kollision mit der bundesgerichtlich definierten Kapitalbezugssperre.

Art. 79b Abs. 3 BVG; Bundesgericht vom 12. März 2010, 2C_658/659/2009

Ein Kapitalbezug innert drei Jahren nach einem Einkauf führt zur Aberkennung des Steuerabzuges auf dem entsprechenden Einkauf. Weils so einfach geht mit der schematischen Rechtsprechung hat man dann gleich auch noch die konsolidierte Betrachtung eingefügt: Ein Kapitalbezug aus einer Kadervorsorge vergiftet den Einkauf in die Basisvorsorge, obwohl "die daraus resultierenden Leistungen" ja ganz klar Renten sind.

Bundesgericht vom 15.1.2015 2C_488/2014

Als gleich problematisch entpuppen sich Einkäufe, wenn der Altersrücktritt allenfalls unplanmässig vorgezogen werden muss oder wenn ein Todesfall oder

eine Invalidität vorzeitig eine Kapitalleistung auslösen. Da geht dann die sorgfältigste Steuerplanung baden.

Wir fragen uns, wann man aufgrund der Ehegattenbesteuerung nicht auch ein Ehepaar für die Sperrfristfrage als "konsolidiert" betrachten könnte.

Ein Kapitalbezug aus der Säule 3A hingegen hat bislang einen Einkauf in die 2. Säule noch nicht vergiftet.

Der Tatbestand der verobjektivierten Steuerumgehung ist geschaffen - Fiktion, die nicht umgestossen werden kann. Das ist übrigens auch in der Sozialversicherungsrechtsprechung eine bekannte Methode der "Gesetzesauslegung". Wer im Rahmen einer Personengesellschaft Einkünfte erzielt, ist per se (Fiktion!) Selbständigerwerbender, auch wenn die Gesellschaft als nichtkaufmännische ausschliesslich der privaten Vermögensverwaltung dient.

Bundesgericht vom 15. November 2012 9C_688/2011 (Kommanditgesellschaft)

Bundesgericht vom 6. August 2013 9C_326/2013 (Deutsche GmbH & Co. KG)

Einkauf nach Kapitalbezug für Wohneigentum ist erschwert (Art. 79b Abs 3 BVG)

3. Steueroptimierter Leistungsbezug

a) ordentliche Vorsorgeleistungen:

Teilpensionierungen und Etappierungen: reglementarische Grundlage, Limitierung, Kongruente Abbildung der Teilpensionierung mit einer Reduktion von Arbeitszeit und Einkommen. Unternehmer, Selbständigerwerbende wie Aktionärsdirektoren haben es besonders schwer mit der Beweisführung.

Aufschub des Leistungsbezuges: Reglementarische Grundlage gefordert, nur bei Weiterführung der Tätigkeit möglich.

b) Vorzeitiger Leistungsbezug (Risiko von Auszahlungen ohne Auszahlungsgrund)

Wohneigentumsfinanzierung: Ja, ist möglich, nachhaltig zweckgebunden, reisst grosse Lücken ins Vorsorgekapital, risikobehaftet (Wechselfälle des Lebens, Umzug, Scheidung, Trennung, Stellenwechsel mit Lohneinbusse). In all diesen Fällen ist nicht sicher, ob bei einem Verkauf zur Unzeit das investierte Vorsorgekapital zurückkommt und wieder der Vorsorge zugeführt wird.

Bundesgericht vom 29.1.2015 2C_325/2014

Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit: Nicht zweckgebunden, die selbständige Tätigkeit sollte eine gewisse Nachhaltigkeit aufweisen. Auch oder noch mehr risikobehaftet.

Bundesgericht vom 7. Juni 2011, StE 2011 B 26.13 Nr. 27

Bundesgericht vom 2.10.2015 2C_248/2015

c) Ausreise ins Ausland: EU-Koordinationsrecht sperrt das Freizügigkeitskapital im Obligatorium; das lokale Steuerrecht im Zielstaat belastet in der Regel die Auszahlungen übermässig stark.

d) Freizügigkeitsleistung oder Vorsorgeleistung?

Die Freizügigkeitsleistung bleibt im Vorsorgekreis erhalten; gegebenenfalls ist sie aber früher als die Vorsorgeleistung zu beziehen.

Beispiel: Mann tritt mit Alter 63 aus (nur ord. Pensionierung mit 65). Er erhält keine Rente sondern eine Freizügigkeitsleistung; das Reglement der Freizügigkeitsstiftung lässt aber ab Alter 60 den Bezug zu. Er kann also das Kapital beziehen. Er hat aber keine Möglichkeit mehr, auf diese Weise eine Rente zu erhalten.

Mann kann mit 60 Jahren in Pension gehen. Verlässt mit Alter 62 den Betrieb. Erklärt er, er wolle vorzeitig in Rente gehen > Vorsorgeleistung

Erklärt er - und setzt es auch um -, dass er noch andernorts weiterarbeiten wolle > Freizügigkeitsleistung (Art. 2 Abs. 1bis FZG)

C) Ausblick

Viele Problembereiche sind zwischenzeitlich durch die Rechtsprechung zugunsten des Fiskus entschieden worden. Die Entwicklung geht weiter, die Planungsrisiken bleiben in gewissem Ausmass erhalten.

Die Performance lässt zu wünschen übrig und macht das Institut der beruflichen Vorsorge zunehmend weniger attraktiv.

Eine noch so geschickte Vorsorgegestaltung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass man am Ende nur das erhalten kann, was vorher irgendwie zusammenfinanziert worden ist. Diese Grundweisheit scheint in der politischen Diskussion oft verlorenzugehen.